

NEWSLETTER

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz endlich zugestimmt, sodass folgende Änderungen eintreten:

✓ **Geschenke**

Die Grenze von bislang 35,00 Euro netto für Geschenke an Geschäftskunden, wurde ab 01.01.2024 auf einen Betrag im Jahr i. H. v. 50,00 Euro netto angehoben.

✓ **Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen**

Für Elektro-PKW's, welche nach dem 31.12.2023 angeschafft werden/wurden, beträgt der Höchstbetrag der Förderungsmöglichkeit der begünstigten 0,25% Regelung eine Bruttolistenpreisgrenze von 70.000,00 Euro. Diese lag bisher bei 60.000,00 Euro.

✓ **Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Für Wirtschaftsgüter, welche nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, kann die degressive AfA i. H. v. vom Zweifachen des linearen AfA-Satzes, jedoch maximal 20% beantragt werden. Ein Wechsel von der degressiven zur linearen AfA ist jederzeit möglich.

✓ **Sonderabschreibung nach § 7g EStG**

Für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, können Steuerpflichtige eine Sonderabschreibung i. H. v. 40% des Abschreibungsvolumens „vorziehen“. Dies ist jedoch nur möglich, wenn im Vorjahr die Gewinngrenze von 200.000,00 Euro nicht überstiegen wurde, und das angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgut mindestens 90% betrieblich genutzt wird und die Behaltensfristen erfüllt wurden.

✓ **Rentenbesteuerung**

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils auf ein halbes Prozent p. a. reduziert. Für die Rentner mit Rentenbeginn 2023 liegt daher der Besteuerungsanteil ihrer Rente anstatt bei 83 Prozent nunmehr bei 82,5 Prozent. Erst mit Rentenbeginn 2058 beträgt die Rentenbesteuerung demnach 100%.

✓ **Versorgungsfreibetrag**

Analog zur Rentenbesteuerung verringern sich die Prozentpunkte für den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag um 0,4 anstatt bislang 0,8 für Versorgungsempfänger. Hierdurch wird eine volle Besteuerung der Versorgungsbezüge nach hinten geschoben.

✓ **Anpassung Altersentlastungsbetrag**

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils bei den Renteneinkünften führt bei dem Altersentlastungsbetrag auch dazu, dass jährlich eine schrittweise Abschmelzung dieses Betrages anstatt der bisherigen 0,8 Prozentpunkte auf 0,4 Prozentpunkte gesenkt wurde.

✓ **Anhebung Freigrenze private Veräußerungsgeschäfte**

Ab dem 01.01.2024 wird die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG von 600,00 pro Jahr auf einen Betrag i. H. v. 1.000,00 Euro pro Jahr angehoben.

✓ **Beiträge zur Gruppenunfallversicherung**

Die bisherige Grenze bzgl. der Möglichkeit zur Pauschalversteuerung i. H. v. 20% wurde von bisher 100,00 Euro ohne Versicherungssteuer ab 01.01.2024 abgeschafft. Nunmehr kann eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber unbegrenzt für diese Bestandteile durchgeführt werden.

✓ **Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer**

Sollten die jährlichen Umsätze ab dem 01.01.2024 bis zu einem Betrag i. H. v. 800.000,00 Euro betragen, so kann anstatt der Versteuerung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten beantragt werden.

Für Rückfragen und Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung